



Jugendordnung

des SV Eglöfs e.V.

(Neufassung)

Stand: 05. Januar 2021

A. Ziele der Jugendordnung

Die Jugendordnung des SV Eglöfs hat zum Ziel, den Kinder- und Jugendsport sowie andere vom Verein organisierte Maßnahmen zur Kinder- und Jugendbetreuung im SV Eglöfs zu regeln und zu strukturieren.

Mit der gezielten und strukturierten Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen soll darüber hinaus deren Begeisterung für den Sport geweckt und nachhaltig erhalten werden. Außerdem soll durch eine positive Außenwirkung Nachwuchswerbung im kommunalen Bereich erfolgreich betrieben werden.

B. Präambel

Die Förderung des Kinder- und Jugendsports genießt beim SV Eglöfs höchste Priorität und ist deshalb auch in dominanter Form in der Satzung des Vereins verankert. Durch die organisierte Förderung altersgerechter sportlicher Betätigungen leistet der SVE sowohl einen Beitrag zur Gesundheitsförderung durch Bewegung, wie auch zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen im Rahmen beiläufiger Erziehung zum fairen und rücksichtsvollen Umgang miteinander. Sportliche Erfolge tragen dazu bei, das Selbstbewusstsein der jungen Menschen zu fördern. Andererseits tragen die mit Niederlagen verbundenen negativen Erfahrungen dazu bei, auch im alltäglichen Leben mit Rückschlägen besser fertig zu werden.

Der SV Eglöfs sieht sich deshalb mit seiner Kinder- und Jugendarbeit mit Schwerpunkt Sport als Partner der Eltern und der Lehrerschaft der Gemeinde. Mit beiden Parteien wird zum Wohl der Kinder und Jugendlichen eine gedeihliche Zusammenarbeit angestrebt.

Der SV Eglöfs ist dabei allerdings nicht in der Lage, Spitzensport zu fördern. Er wird aber alles in seiner Macht liegende unternehmen, um Spitzenleistungen zu würdigen und, in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten, talentierte Sportlerinnen und Sportlern geeigneten Förderorganisationen anzutragen. Eine Verpflichtung dazu kann der Verein jedoch nicht übernehmen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit legt der Verein größten Wert auf den Schutz der ihm anvertrauten Minderjährigen (Schutzbefohlenen). Die Kinder- und Jugendarbeit ist deshalb in enger Verzahnung mit dem Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins zu betreiben.

Die privilegierte Stellung und die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit wird auch in der Beitragsordnung und der Finanzordnung des Vereins deutlich Rechnung getragen.

C. Definition Jugend im SV Eglöfs

Als Jugendliche gelten im SV Eglöfs alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Jugendliche dieser Altersspanne können als Jugendvertreter*innen auftreten und sind bezüglich des Jugendrats aktiv und passiv wahlberechtigt.

Unabhängig von dieser Altersspanne können die Interessen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vom Jugendrat vertreten werden, sofern dies nicht durch die Abteilungsleitung geschieht. Die Interessen der Kinder der Kindersportabteilung des SVE

werden grundsätzlich durch den/die Abteilungsleiter*in, ggf. in Absprache mit den Eltern, vertreten. Die Koordination der Interessen erfolgt durch den Vorstand-Sport-Jugend.

Organisation und Verantwortlichkeiten im Verein

Der SV Eglofs bildet ganz bewusst keine zentrale Jugendsparte aus, sondern delegiert die sportliche Jugendarbeit auf die jeweiligen Abteilungen und Sportgruppen. Die Aufsicht über die Abteilungs-Jugendarbeit wird von einem Vorstandsmitglied (derzeit Vorstand-Sport-Jugend) wahrgenommen.

Die Interessensvertretung der Jugendlichen wird durch einen Jugendrat wahrgenommen, dessen Vorsitzende*r wiederum einen Sitz im Sportrat hat.

1) Der Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus...

- dem/der Jugendleiter*in
- dem/der stellvertretenden Jugendleiter*in
- Vertreter*innen der Abteilungen im Verhältnis 50:1 (pro 50 Jugendliche einer Abteilung ein Vertreter / eine Vertreterin)

2) Wahl des Jugendrats

- Die Abteilungsvertreter*innen werden in einem ersten Wahlgang von den jeweiligen Abteilungen bestimmt. Diese gewählten Abteilungsvertreter*innen wählen dann den / die Jugendleiter*in und stellvertretende(n) Jugendleiter*in. Die Leiterpositionen dürfen dabei nicht von nur einer Abteilung stammen.
- Der Jugendrat wird für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

3) Finanzierung der Jugendarbeit und der Jugendräte

- Die Jugendarbeit wird grundsätzlich zentral durch den Verein finanziert. Selbständige Abteilungen finanzieren ihre Jugendarbeit selbständig, werden dabei aber auf Antrag vom Verein unterstützt.
- Eine eigene Kassenführung für den Jugendbereich ist nicht vorgesehen.
- Ehrenamtlich tätige Jugendliche im Jugendrat können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Sportassistenten-AE erhalten.

D. Ebenen der Jugendarbeit

- 1) **Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter im Amt** vertreten die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins i.S.d. § 26 BGB gegenüber Behörden, Banken und relevanten Verbänden und Organisationen. Sie können in Einzelfällen den Vorstand Sport-Jugend beauftragen, als Vertreter*in gegenüber diesen Organisationen aufzutreten.
- 2) **Der Jugendrat** tagt mindestens 1x pro Quartal. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die besonderen Interessen der Jugend des SVE im Rahmen des organisierten Sports im Verein zu definieren und der Abteilungsleitung, dem Sportrat sowie, bei besonderer Veranlassung, direkt und unmittelbar dem Vorstand, in der Regel über den Vorstand-

Sport-Jugend vorzutragen. Der Jugendrat berät darüber hinaus die Abteilungsleitung und den Sportrat hinsichtlich jugendgerechter Maßnahmen, Strukturen, Veranstaltungen und Regelungen im Verein.

Die Kindersportabteilung fällt nicht in die Vertretungszuständigkeit des Jugendrats – diese wird durch die Abteilungsleitung Kindersport unmittelbar vertreten.

- 3) **Vorstand-Sport-Jugend:** Auf dieser Ebene werden die folgenden Aufgaben in Abstimmung mit dem Jugendrat und den Abteilungen wahrgenommen:
- a) Regelmäßige Teilnahme an den Jugendratsversammlungen als Berater*in;
 - b) Übergeordnete Führung, Planung und Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit Jugendrat bzw. Jugendleiter*in;
 - c) Grundsätzliche Koordination des Kinder- und Jugendsports mit Schule und Kindergarten und administrative Bearbeitung der Fördermaßnahmen (Zuschüsse für Kooperationen etc.);
 - d) Bereitstellung und Koordination der Finanzierung von Sportgeräten und vom Verein bewilligten Aktivitäten;
 - e) Kommunikation – den Kinder- und Jugendsport betreffend – zwischen dem Gesamtvorstand, dem Jugendrat und den Abteilungen sowie den Übungsleiter*innen / Trainer*innen;
 - f) Qualifizierung und regelmäßige Überprüfung der Eignung eingesetzter Übungsleiter*innen für die Kinder- und Jugendarbeit im Verein (u.a. Planung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen für ÜL, Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse);
 - g) Durchführung des Verfahrens zur Verpflichtung von Übungsleitern*innen und Sportassistenten*innen für den Kinder- und Jugendsport;
 - h) Organisation von sportlichen und nicht-sportlichen Veranstaltungen auf Vereinsebene und auf Veranlassung des Vereinsvorstands;

4) Abteilungen und Sportgruppen

Die Abteilungen und Sportgruppen setzen die Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Sportarten und Sportgruppen praktisch um. Dabei genießen die Abteilungen und Sportgruppen größtmöglichen Gestaltungsspielraum, soweit Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder- und Jugendlichen nicht gefährdet werden.

Abteilungsleiter*innen sind dabei im Zusammenwirken mit den Gruppenleitern*innen (ÜL) befugt, den Sport in den einzelnen Gruppen zu organisieren, zu strukturieren und zu überwachen. Sie orientieren sich dabei an Vorgaben, Ordnungen und anderen Regelungen der Vereinsführung, Empfehlungen bzw. Regeln überörtlicher Sportverbände sowie an Grundsätzen der gesellschaftlichen Ethik, Moral und des guten Umgangs miteinander.

Abteilungsleiter*innen beziehen die Abteilungsvertreter*innen des Jugendrats in alle den Kinder- und Jugendsport der Abteilung betreffende grundsätzliche Entscheidungen ein. Vertreter*innen des Jugendrats vertreten dabei die Entscheidungen / Beschlüsse / Grundsätze des Jugendrats. Bei Bedarf tritt der Vorstand-Sport-Jugend schlichtend auf.

Die einzelnen Aufgaben unterscheiden sich von Abteilung zu Abteilung, so dass es sich nicht anbietet, diese im Einzelnen in dieser Jugendordnung aufzulisten. Abteilungsleiter*innen legen für ihre jeweiligen Bereiche Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Ständige

Kommunikation mit dem Vorstand ist dazu Bedingung für eine vereinsdurchgängige Kinder- und Jugendarbeit auf hohem Niveau.

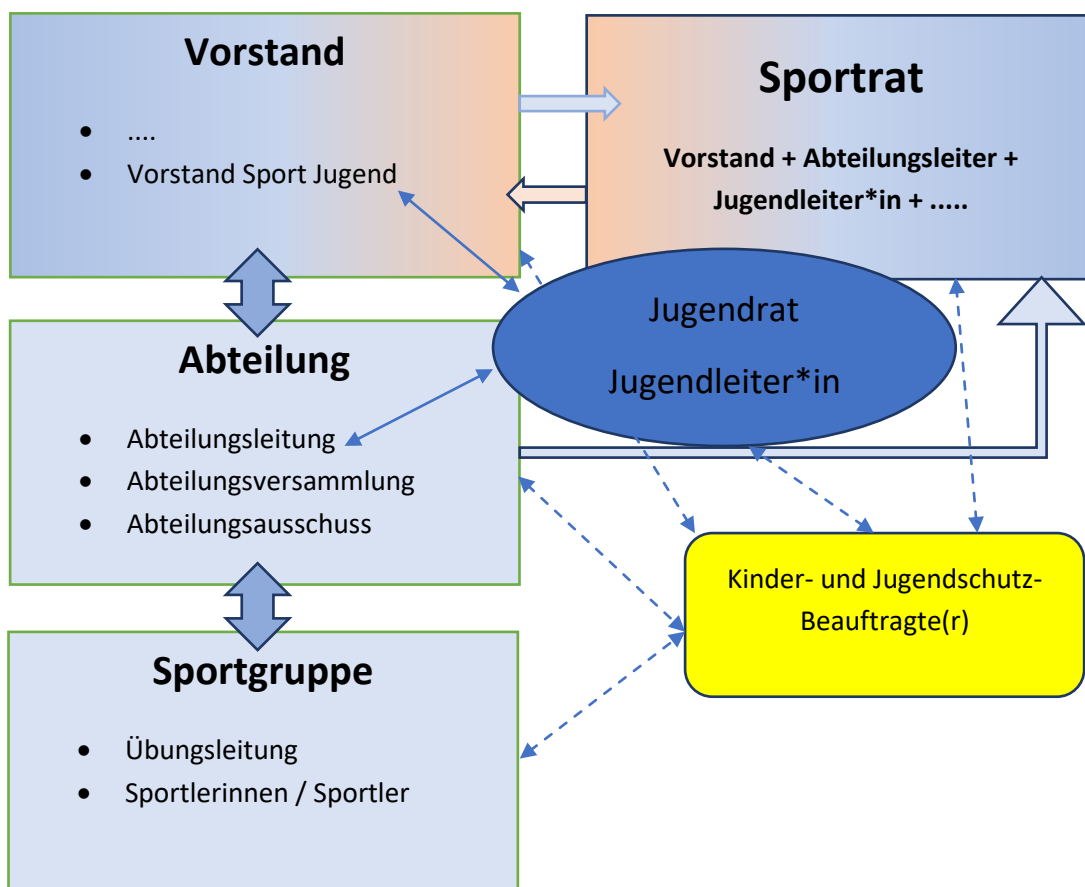
5) Sportrat

Der mindestens zweimal im Jahr tagende Sportrat ist das zentrale Koordinations- und Steuerungsgremium der Kinder- und Jugendarbeit auf Vereinsebene. Er beschließt alle Maßnahmen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, die nicht auf Abteilungsebene geregelt werden können bzw. nicht einer Befassung der Mitgliederversammlung bedürfen. Näheres regelt die Satzung bzw. die Geschäftsordnung des Vereins. Der Jugendleiter / die Jugendleiterin haben Sitz und Stimme im Sportrat.

6) Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Dem besonderen Stellenwert des Kinder- und Jugendschutzes wird der SVE u.a. auch dadurch gerecht, dass eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertrauensperson – die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte – unabhängig von allen anderen Ehrenämtern die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts des Vereins überwacht. Mitglieder des Jugendrats können sich jederzeit direkt an den/die Jugendschutzbeauftragte(n) wenden. Einzelheiten sind dem Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins zu entnehmen.

7) Grafische Darstellung der Organisation und Struktur des Kinder- und Jugendsports im SV Eglöfs



- 8) Die Jugendordnung wurde am 05. Januar 2021 vom Sportrat gebilligt und tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in Kraft.

Im Original gezeichnet

Richard Offinger

Vorstandsvorsitzender